

**Übergangsvereinbarung bis zur Vorlage der Genehmigung als
Schule am Heim für Erziehungshilfen
Leistungsvereinbarung**

zwischen

dem Träger der Einrichtung

Verein für Erziehungshilfe e.V.

Mählerstr. 1

72768 Reutlingen

(Leistungserbringer)

und dem örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe

Landkreis Reutlingen

Kreisjugendamt

Bismarckstraße 47

72764 Reutlingen,

(Leistungsträger)

unter Beteiligung des

Kommunalverbandes für Jugend und Soziales

Baden-Württemberg

(entsprechend der kommunalen Vereinbarung)

für die Einrichtung

Christian Morgenstern Schule und Jugendhilfe

Mählerstr. 1

72768 Reutlingen

für das Leistungsangebot

**Freie Sonderberufsfachschule
zur Berufsorientierung und Berufsvorbereitung**

I Strukturdaten des Leistungsangebotes

§ 1 Art des Leistungsangebotes

Beschulung in einer **staatlich anerkannten Schule für Erziehungshilfe** am Heim mit dem Bildungsgang

Staatlich anerkannte Sonderberufsfachschule am Heim (berufsvorbereitend)

§ 2 Strukturdaten

(1) Angebotsform und Platzzahl

Das Leistungsangebot umfasst eine in das Hilfesystem der Einrichtung integrierte Sonderberufsfachschule mit Berufsvorbereitungsjahr mit insgesamt 50 Plätzen.

(2) Öffnungszeit und Betreuungsumfang

Das Leistungsangebot ist an 185 Tagen im Jahr geöffnet.

(3) Regelleistung

Das Leistungsangebot umfasst die Beschulung in einer Sonderberufsfachschule (berufsvorbereitend) nach § 6 Abs 2g RV mit den Leistungsbereichen

1. **Beschulung und Unterricht**

entsprechend den anerkannten Bildungsplänen des Landes Baden-Württemberg (§ 6 Abs. 2g RV)

Ergänzende Betreuung, ergänzende Leistungen (§ 6 Abs. 2e RV)

–

2. **Zusammenarbeit /Kontakte** (§ 6 Abs. 2b RV)

3. **Hilfe-/Erziehungsplanung/Fachdienst** (§ 6 Abs. 2c RV)

4. **Regieleistungen** (§ 6 Abs. 2d RV)

(4) Individuelle Zusatzleistungen

Individuelle Zusatzleistungen – sofern nicht in Leistungsmodulen pauschaliert (Absatz 5) - können im Rahmen der Hilfeplanung im Einzelfall nach Anlage 2 des Rahmenvertrages mit dem örtlichen Träger vereinbart werden.

(5) Leistungsmodule

Es wurden keine Leistungsmodule vereinbart

§ 3 Personelle und sächliche Ausstattung der Regelleistung

(1) Personelle Ausstattung

1. Beschulung und Unterricht einschließlich Kontaktpflege
Die Personalausstattung richtet sich nach dem Organisationserlass des Landes Baden-Württemberg für die jeweilige Schulart.
2. Ergänzende Betreuung, ergänzende Leistungen 0,00 VK
3. Hilfe- und Erziehungsplanung/Fachdienst 0,17 VK
4. Regieleistungen
 - Leitung 0,06 VK
 - Verwaltung 0,50 VK
 - Hauswirtschaft 1,11 VK

(2) Sächliche Ausstattung

Die zur Erbringung der vereinbarten Leistung erforderliche sächliche Ausstattung wird von der Einrichtung im notwendigen Umfang und in der erforderlichen Qualität bereitgestellt.

§ 4 Betriebsnotwendige Anlagen

Das Leistungsangebot wird in folgenden Gebäuden und Anlagen erbracht:
Mählerstr. 1, 72768 Reutlingen - Rommelsbach

II. Beschreibung des Leistungsangebotes

§ 5 Auftrag / Zielsetzung

Aus dem Bildungsauftrag der Schule für Erziehungshilfe ergeben sich für unsere Schule folgende Zielsetzungen

Durch die Verbindung von Schulalltag, Unterricht und unterstützenden Angeboten erhält der junge Mensch Hilfe und Förderung zur ganzheitlichen Stärkung seiner Persönlichkeit und Kompetenzen, welche ihn in die Lage versetzen soll, am gesellschaftlichen und beruflichen Leben teilhaben zu können.

Die berufliche Schule hat die Aufgabe, Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu vermitteln und die Schülerinnen und Schüler in enger Kooperation mit fachlichen Diensten der Einrichtung, den Personensorgeberechtigten den zuständigen Diensten des Jugendamtes und den anderen am Hilfeprozess Beteiligten zu erziehen.

Bis zur Erfüllung der Berufsschulpflicht, Erreichung des Schulabschlusses, (Re)Integration in die öffentliche Schule soll die berufliche Schule am Heim ihren sonder(schul)pädagogischen Beitrag nach dem Hilfebedarf des jungen Menschen leisten.

Zur Umsetzung des (Bildungs-) Auftrages der Sonderberufsfachschule und des Berufsvorbereitungsjahres leiten sich insbesondere folgende spezifische Ziele der Christian-Morgenstern-Schule ab:

- Vermittlung von Sicherheit durch einen strukturierten Schulalltag.
- Entwicklung von Lebens- und Zukunftsperspektiven.
- Erkennen und Mobilisieren eigener Ressourcen, Entfaltung der Persönlichkeit, Hilfe zur Selbsthilfe, Alltagsstrukturierung und Perspektivplanung.
- Überwindung von Störungen und Entwicklungsverzögerungen im Bereich emotionaler, psychischer, psychosozialer, kognitiver und körperlicher Entwicklung.
- Abbau und Vermeidung von negativen Karrieren (Delinquenz, Sucht, etc.), verbunden mit der Neustrukturierung des Alltages der jungen Menschen
- Berufliche Teilhabe durch angemessene und abgestimmte Bildungsangebote im Rahmen des Unterrichts und durch kontinuierliche individuelle Berufswegeplanung mit gesichertem Übergang in eine individuell passende Berufsausbildung oder in sonstige adäquate Berufswege.
- Vorbereitung auf die Anforderungen einer Ausbildung bzw. Beschäftigung

§ 6 Zu betreuender Personenkreis (Zielgruppen)

Zielgruppen des Leistungsangebotes sind noch nicht ausbildungsreife junge Menschen im Aufnahmealter ab 14 Jahren bis in der Regel 18 Jahren, bei denen

- nach Ablauf der allgemeinen Schulpflicht ein zusätzlicher sonder(schul)pädagogischer Förderbedarf inkl. Berufsvorbereitungsjahr besteht und/oder
- Förderungs-, Unterstützungs- und Hilfebedarf nach § 13 SGB VIII und/oder § 27 ff SGB VIII angezeigt ist.

Das Leistungsangebot richtet sich auch an junge Menschen mit folgender Indikation:

- mit einer, ggf. auch ausgeprägten Lernbehinderung und entsprechender Schulbiographie
- mit Entwicklungsverzögerungen verschiedenster Art
- mit einer seelischen oder drohenden seelischen Behinderung

Nicht aufgenommen werden

junge Menschen mit akut psychiatrischen Belastungen (Fremd- und Selbstgefährdung) und solche, die eine substanzgebundene Suchterkrankung haben.

§ 7 Inhalte und Umfang des Leistungsangebotes

(1) Regelleistungen

Beschulung und Unterricht

- Unterricht, Bildung und Erziehung und weitere schulpädagogische Leistungen entsprechend den für die Schulart geleitenden Bildungsplänen

- Betreuung während der Schulzeiten
- Förderung individueller Stärken
- Förderung im sportlichen, musischen und praktisch-handwerklichen Bereich
- Förderung im kognitiven und (lebens-) praktischen Bereich
- Förderung emotionaler Ausdrucksfähigkeit
- Sprachentwicklung und Sprachtraining
- Entwicklungsförderung im Bereich der Grob- und Feinmotorik
- Gestaltung des Schulumfeldes und der Schumatmosphäre
- Ausgeprägtes Klassenlehrersystem
- Heilpädagogisch reflektierte Rhythmen
- Ganztagsunterricht

Ergänzende Betreuung, ergänzende Leistungen (§ 6 Abs. 2e RV)

-

Zusammenarbeit /Kontakte (§ 6 Abs. 2b RV)

1. Kontaktpflege mit der Herkunftsfamilie:

Dazu gehören insbesondere situationsabhängige Alltagskontakte, Einbeziehung in das Schulgeschehen, themenorientierte Elternabende, etc.

Die Sonderberufsfachschule am Heim für Erziehungshilfe wirkt mit ihren Möglichkeiten an der Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie mit, z.B. durch Elternmitwirkung, transparente Information über die Lern- und Entwicklungsfortschritte der Schüler und Schülerinnen, Elternabende, etc.

2. mit den anderen Bereichen der Einrichtung

Dazu gehören

- eine enge auf den Schüler, die Schülerin bezogene Zusammenarbeit
- der regelmäßige Austausch aller Informationen, die für die erzieherische Entwicklung des jungen Menschen von Bedeutung sind
- die Abstimmung der Erziehungsbedingungen und des pädagogischen Settings
- die kontinuierliche Abstimmung von Unterrichts- bzw. ggf. Ausbildungszielen mit dem Förderungsbedarf
- die Begleitung von Entscheidungen, die die Schul- oder Ausbildungslaufbahn betreffen (z.B. Wechsel, Umschulung etc.)
- die Vernetzung der schulischen Förderung mit den anderen Diensten der Einrichtung

3. mit Regelschulen

Die Kooperation mit der Regelschule umfasst u.a.

- einzelfallbezogene Kooperation
- Begegnungs- und Kooperationsprojekte im Schulleben und Unterricht
- Gemeinsame unterrichtliche und außerunterrichtliche Aktivitäten

- Regelkommunikation, gemeinsame Konferenzen und die Zusammenarbeit der Schulen und Lehrer in fachlichen Fragen
4. allgemeine Kontaktpflege zu Vereinen etc.
 5. allgemeine Zusammenarbeit mit dem Jugendamt

Hilfe-/Erziehungsplanung (Mitwirkung)

Die Schule wirkt an der Erziehungs- und Hilfeplanung der Einrichtung mit und gestaltet diese gemeinsam mit den anderen Fachdiensten der Einrichtung.

Diese schulische Förderplanung umfasst

- Klärung und Fortschreibung des sonderpädagogischen Förderbedarfs im Rahmen einer kooperativen Diagnostik (Schuldiagnostische Abklärung, Verlaufsdiagnostik, Förderdiagnostik schulische Testverfahren, wie z.B. Schulleistungs- und Intelligenztests)
- schulische Förder- und Hilfeplanung
- Beratung und Begleitung in schulspezifischen Fragen.

Regieleistungen

Die Regieleistungen umfassen

1. Leistungen der Leitungsfunktionen:

Wahrnehmung der Leitungsfunktion, Personalführung und –steuerung, Organisation und Management der Einrichtung, Marketing, Leistungs- und Qualitätsentwicklung, Außenvertretung, Mitwirkung bei der Jugendhilfeplanung, Gremienarbeit, Öffentlichkeitsarbeit.

2. Leistungen der Verwaltung:

Allgemeine Verwaltung, Personal- und Klientenverwaltung, Leistungsverwaltung und Rechnungswesen, EDV-Administration.

3. Leistungen der Hauswirtschaft:

Hausreinigung, Haustechnische Leistungen.

4. Unterstützende Leistungen des Fachdienstes:

Mitwirkung bei Abklärung des Hilfebedarfs und bei der schulischen Diagnostik, Anleitung, Beratung der Mitarbeiter/-innen.

(2) Individuelle Zusatzleistungen

Individuelle Zusatzleistungen können im Rahmen der Anlage 2 RV angeboten und im Rahmen der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII vereinbart werden.

(3) Leistungsmodule

Es wurden keine Leistungsmodule vereinbart.

§ 8 Qualität des Leistungsangebotes

Pädagogische Qualitätsstandards

- Verlässlicher und vertrauensbildender Bezugsrahmen mit heilpädagogisch wirksamen Rhythmen als stabilisierendes und förderndes Milieu
- Methodenvielfalt zur schulischen Förderung und zur Förderung der Persönlichkeitsentwicklung
- biographisches Fallverstehen unter Hinzunahme der Familien-/ Herkunftsgeschichte
- Intensives individuelles Berufsfindungscoaching
- Partizipation der jungen Menschen
- Integration und Vernetzung der Angebote verschiedener Hilfesysteme

Institutionelle Qualitätsstandards

- Zielorientiertes Arbeitssystem der Planung, Durchführung, Reflexion und Dokumentation von unterrichtlichen und außerunterrichtlichen pädagogischen Angeboten und Leistungen
- Wöchentlich regelmäßige Problem- und Fallbesprechungen im Rahmen der Schulkonferenz
- Vernetzung der verschiedenen Dienste und Bereiche der Einrichtung
- Interne und externe Fortbildungen, Supervision
- Kooperation mit allen Partnern im Bezugsfeld

§ 9 Qualifikation des Personals

Das vorgehaltene pädagogische und therapeutische Personal entspricht den Anforderungen des § 21 LKJHG „Betreuungskräfte“. Die Qualifikation umfasst im Bereich

Beschulung und Unterricht

- Lehrerinnen und Lehrer

Fachdienst

- Pädagogisch, heilpädagogische, psychologische und psychotherapeutische Fachkräfte
- Sonstige Fachkräfte

Leitung

- Betriebswirtschaftliche und administrative Fachkräfte
- Pädagogische und therapeutische Fachkräfte

Verwaltung

- Betriebswirtschaftliche und administrative Fachkräfte und sonstiges Personal

Hauswirtschaft und sonstige Bereiche

- Fachkräfte und sonstiges Personal entsprechend den im Bereich gängigen Berufsprofilen und sonstige Kräfte.

§ 10 Voraussetzungen der Leistungserbringung

Die Schule erbringt ihre Leistungen in dem hier beschriebenen Angebot unter den in diesem Vertrag beschriebenen Voraussetzungen:

Die Jugendhilfeleistungen werden unter Berücksichtigung der Grundsätze der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erbracht. Darüber hinaus gelten die Voraussetzungen der Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung, wie Sie mit dem örtlichen Träger, dem Landratsamt Reutlingen, abgeschlossen sind.¹

§ 11 Gewährleistung

Der Leistungserbringer gewährleistet, dass die Leistungsangebote zur Erbringung der Leistungen nach § 78a Abs. 1 SGB VIII geeignet sowie ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sind.

III Schlussbestimmungen

§ 12 Grundlage dieser Vereinbarung

Der Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII vom 08.12.2006 für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung ist Grundlage dieser Vereinbarung.

§ 13 Beginn, Ende und Kündigung des Leistungsverhältnisses

Die hier beschriebenen Leistungen werden ab dem Aufnahmetag des jungen Menschen erbracht.

Die Leistungserbringung endet mit der Beendigung des Leistungsverhältnisses durch das Jugendamt.

§ 14 Laufzeit der Leistungsvereinbarung

Die Vereinbarung gilt ab

12.09.2011.

Die Vereinbarung hat eine Mindestlaufzeit bis zum

Ende 1. Schulhalbjahr.

¹ Protokollnotiz: Der örtliche Träger, Landkreis Reutlingen und der freie Träger, Verein für Erziehungshilfe e. V., Reutlingen vereinbaren, dass bis spätestens 31.12.2012 eine entsprechende Qualitätsentwicklungsvereinbarung abgeschlossen wird.

§ 15 Nebenabreden

Die Vereinbarung gilt als Übergangsvereinbarung bis voraussichtlich Ende des 1. Schulhalbjahres 2011/2012.

Bei Vorliegen der nachträglich auszustellenden Genehmigung als Schule am Heim für Erziehungshilfen wird die Vereinbarung unmittelbar als Vereinbarung nach § 78b Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII i. V. m. dem Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg ausgewiesen.

Ort, Datum

Für die Leistungsträger

Für den Leistungserbringer

Örtlicher Träger der Jugendhilfe

Träger der Einrichtung

Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg
als Beteiligter entsprechend der Kommunalen Vereinbarung